

Parlamentarischer Vorstoss

2024/411

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Boerlin, Candreaia-Hemmi, Ismail, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth Urs, Schürch, Wyss
Eingereicht am:	13. Juni 2024
Dringlichkeit:	—

Im Baselbiet findet die Klassenbildung auf der Primarstufe jeweils im Frühjahr in Hinblick auf das kommende Schuljahr statt. In diesem Prozess erstellen die Schulleitungen zwischen Februar und Mai die Klassenbildung über die ganze Gemeinde. Nach Genehmigung durch den Schulrat wird diese Planung dann dem Amt für Volksschulen zugestellt und nach Genehmigung die Erziehungsberechtigten über die jeweiligen Einteilungen informiert. Wird bei der Klassenbildung die Höchstzahl überschritten oder andere Richtlinien nicht eingehalten, bedarf es einen Ausnahmeantrag. Dieser muss dann zwecks Entscheid über die Kostengutsprache auch dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde vorgelegt werden. Danach wird das Formular Klassenbildung inklusive Ausnahmeantrag an das Amt für Volksschulen gesendet.

Die entsprechenden Grundlagen zur Klassenbildung sind in einem Leitfaden zusammengefasst. https://www.basel.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/organisation-schulbetrieb/formulare-klassenbildung/formulare-und-pdf-1/20201130_leitfaden-klassenbildung-ps.pdf/@_@download/file/20201130_Leitfaden%20Klassenbildung%20PS.pdf Diese Grundlagen haben mitunter die Absicht, die pädagogisch adäquate Betreuung und Beschulung der Kinder, aber auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten der Schulen zu gewährleisten.

Wenn die Klassengrösse überschritten wird, tritt laut Leitfaden das folgende Szenario in Kraft: «Während die Klassenbildung innerhalb der Grenzen der Höchstzahl von der Schulleitung und dem Schulrat vorgenommen wird, muss eine Überschreitung der Höchstzahl von der Schulleitung begründet und vom AVS bewilligt werden. Gemäss Praxis des AVS ist eine Überschreitung der Höchstzahl dann möglich, wenn sie pädagogisch vertretbar ist (z.B. keine besonderen Schwierigkeiten in der Klasse). Das AVS verlangt in diesem Fall jedoch die Gutsprache von Mehrlektionen seitens der Gemeinde. Deren Umfang ist wiederum von den konkreten Umständen abhängig (z.B. Klassendynamik, Klassenzusammensetzung, pädagogisches Team). Primär legt die Schulleitung den Bedarf fest, sie muss aber das Einverständnis des Schulrats sowie die Kostengutsprache des Gemeinderats einholen (Vo KG/PS § 21 Abs. 2). Bewilligt der Gemeinderat die Zusatzlektionen

nicht, steht es der Schulleitung – als primär verantwortliche Stelle für die Klassenbildung – rein juristisch offen, den Ausnahmeantrag auf Überschreitung der Höchstzahlen zurückzuziehen und eine Klassenbildung unter Einhaltung der Höchstzahlen vorzunehmen.»

Eine nicht vorhandene Kostengutsprache kann zur Folge haben, dass das AVS die Klassenbildung nicht bewilligt. In der Folge muss also die ganze Klassenbildung nochmals überarbeitet werden. Insbesondere bei der Einteilung in den Kinderarten ist dies jedoch nicht immer einfach zu bewerkstelligen. In der Regel zählt da das Quartierprinzip und die Kindergärten liegen je nach dem so weit auseinander, dass eine Umteilung gar nicht möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einteilungsschreiben zum Zeitpunkt der Bewilligung oft schon versendet sind und dass auch die Arbeitsverträge in der Regel laufen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass dieses Szenario allzu oft eintritt. Nichts desto trotz scheint es dahingehend im System der Klassenbildung eine Stolperfalle zu haben, welche für verschiedene Beteiligte unangenehme Folgen mit sich bringen kann.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Berichterstattung und Prüfung der folgenden Punkte:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und berichten:

- **Wie kann der Prozess der Klassenbildung in Hinblick auf Ausnahmeanträge und die entsprechenden Kostengutsprachen angepasst werden?**
- **Der Entscheid des Gemeinderats über die Kostengutsprache ist aktuell unter Einhaltung der Richtlinien eine Art Formsache, deshalb: Wie kann gewährleistet werden, dass dieser Ablauf gleichzeitig den pädagogischen Überlegungen des Leitfadens Rechnung trägt und der Prozess gleichwohl rasche Planungssicherheit garantiert?**